

## Artikel 6.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß der Ausgelieferte in keinem Falle weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Vergehens oder Vergehens, in Untersuchung genommen oder bestraft werden dürfe.

## Artikel 7.

Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Vergehens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deshalb erkaunte Strafe verjährt ist.

## Artikel 8.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transportes zc. zc. durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

## Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Publikation, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geschehen hat.

## Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertrags-Aufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratifizirt und die Auwechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Es geschehen zu Frankfurt am Main den zwanzigsten December Eintausend acht-hundert zweiundfünfzig.

**Freih. von Holzhausen.**  
(L. S.)

**C. v. Driey.**  
(L. S.)